

ZH_OBERGERICHT SB240315 vom 11. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240315

FR: ZH_OBERGERICHT SB240315 du 11 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240315 del 11 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung auf- schiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dement- sprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das

- 5 - Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; Ur- teile des Bundesgerichts 6B_77/2024 vom 2. Juli 2024 E. 1.1.2; 6B_1397/2019 vom 12. Januar 2022 E. 4.3 mit Hinweisen).

E. 2

Ergänzend ist zur Beweiswürdigung festzuhalten, dass die in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerte Unschuldsvermutung bedeutet, dass es Sa- che der Strafverfolgungsbehörden ist, der beschuldigten Person ihre Täterschaft nachzuweisen. Gemäss Art. 113 Abs. 1 StPO muss sich die beschuldigte Person nicht selbst belasten und hat namentlich das Recht, die Aussage und Mitwirkung

- 7 - im Strafverfahren zu verweigern. Das Recht zu schweigen gehört zum allgemein anerkannten Standard eines fairen Verfahrens (BGE 147 I 57 E. 5.1; 144 I 242 E. 1.2.1). Gegen das Verbot des Selbstbelastungszwangs verstösst zum Beispiel ein strafbewehrter Befehl an die beschuldigte oder eine andere verweigerungsbe- rechtigte Person, potentiell belastende Beweisunterlagen herauszugeben oder be- lastende Aussagen gegen sich oder (im Rahmen des Aussageverweigerungsrech- tes) eine andere Person zu machen (BGE 142 IV 207 E. 8.3.1). Unzulässig ist na- mentlich auch, das Schweigen der beschuldigten Person als Indiz für ihre Schuld zu werten (BGE 138 IV 47 E. 2.6.1). Demgegenüber ist es – wie das Bundesgericht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Sachen John Murray gegen Vereinigtes Königreich (Urteil vom 8. Februar 1996, Nr. 18731/91) explizit festgestellt hat – nicht ausgeschlossen, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die freie Beweiswürdigung mitein- zubeziehen, so insbesondere, wenn sie sich weigert, zu ihrer Entlastung erforderli- che Angaben zu machen, bzw. es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantiieren, obschon eine Erklärung angesichts verschiedener belastender Be- weiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf (Urteile des Bundesgerichts 6B_934/2025 vom 16. April 2025 E. 3.3.2; 6B_1019/2024 vom 3. April 2025 E. 2.2.3; 6B_129/2024 vom 22. April 2024 E. 2.3.1; 6B_1202/2021 vom 11. Fe- bruar 2022 E. 1.8.2; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4 [nicht publ. in BGE 147 IV 176]; 6B_289/2020 vom 1. Dezember 2020 E. 7.8.1).

E. 3

Ausgangslage

E. 3.1

Die Vorinstanz erachtete den Anklagesachverhalt betreffend Dossier 2 gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten, den zwischen ihm und der I. _____ AG abgeschlossenen Leasingvertrag und den Kaufvertrag vom 19. Mai 2020 mit K. _____ als erstellt. Sie begründete dies insbesondere damit, dass die Ausgestaltung des Vertrags zwischen dem Beschuldigten und der I. _____ AG (Vertragsbezeichnung, Bestandteile, Zins, Pflicht zum Abschluss einer Vollkaskoversicherung) eindeutig für einen Leasingvertrag spreche und die Eintragung des "Code 178" für den Abschluss eines Leasingvertrags nicht zwingend sei (Urk. 52 S. 17 f.).

E. 3.2

Die Verteidigung brachte vor Vorinstanz zusammengefasst vor, die Parteien des Leasingvertrags hätten die Vereinbarung nicht so umgesetzt, wie es schriftlich vereinbart worden sei. So sei das Fahrzeug nicht auf die I. _____ AG, sondern auf den Beschuldigten eingelöst gewesen und der Beschuldigte habe das Fahrzeug selber versichert. Auch der Code 178 sei nicht im Fahrzeugausweis eingetragen gewesen. Zudem habe die I. _____ AG das Fahrzeug schliesslich vom Beschuldigten zurückgefordert und habe damit den Leasingvertrag vorzeitig künden wollen, obwohl dies im Vertrag explizit ausgeschlossen worden sei. Die Parteien hätten sich somit nach Abschluss des Leasingvertrags dazu entschieden, von den vertraglichen Regelungen abzuweichen. Da sich die Geschädigte selbst nicht an den Vertrag gehalten habe, könne sie sich nicht darauf berufen und aufgrund der dortigen Regelungen geltend machen, der Beschuldigte habe das Fahrzeug veruntreut. Dies wäre rechtsmissbräuchlich. Vielmehr sei auf das tatsächlich Gelebte abzustellen. Selbst wenn der Leasingvertrag anwendbar wäre, sei darin nicht ausgeführt, dass das Fahrzeug im Eigentum der I. _____ AG bleiben würde. Aufgrund der mündlichen Abänderung des Vertrags sei das Fahrzeug ins Eigentum des Beschuldigten übergegangen. Als Eigentümer des Fahrzeugs habe der Beschuldigte darüber verfügen dürfen (Urk. 40 Rz. 60 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung machte die Verteidigung geltend, Sinn und Zweck des Vertrags sei es offensichtlich gewesen, dass das Fahrzeug dem Beschuldigten gehören solle. Da der Beschuldigte in einer miserablen finanziellen Situation gewesen und kurz vor dem Privatkonkurs gestanden sei, sei das Fahrzeug zuerst auf die I. _____ AG eingelöst wor-

- 23 - den mit der unmissverständlichen Klausel im Vertrag, dass dieser nicht kündbar sei. So hätte die Verwertung des Fahrzeugs im Rahmen des Privatkonkurses umgangen werden sollen. Ein typisches Leasing sei aufgrund der finanziellen Situation des Beschuldigten gar nicht möglich gewesen. Nach Abschluss des Privatkonkurses sei das Fahrzeug auf den Beschuldigten umgeschrieben und der Vertrag entsprechend abgeändert worden. Der Beschuldigte habe somit berechtigt darauf vertraut, über das Fahrzeug verfügen zu dürfen. Da er weiterhin die monatlichen Abzahlungen gemäss unkündbarem Vertrag an die I. _____ AG bezahlt habe, sei er berechtigt davon ausgegangen, dass er Eigentümer des Fahrzeugs sei und die Restschuld monatlich tilge (Urk. 72 Rz. 60 ff.). 4. Beweiswürdigung

E. 4

Beweiswürdigung

E. 4.1

Die Vorinstanz hat die relevanten Aussagen des Beschuldigten und von L._____ sowie die weiteren Beweismittel korrekt zusammengefasst (Urk. 52 S. 13 ff.). Darauf ist in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO zu verweisen.

E. 4.2

Gestützt auf die übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten und von L._____ – Geschäftsführer der I._____ AG (vgl. Urk. D2/1 S. 1) –, die Aufhebungsvereinbarung vom 26. Juni 2020 und den Leasingvertrag vom 5. März 2019 ist erstellt, dass der Beschuldigte und die I._____ AG, seine damalige Arbeitgeberin, einen Leasingvertrag betreffend den BMW 118i mit einem Nettopreis von Fr. 26'000.– abschlossen und eine Ratenzahlung von Fr. 400.– pro Monat vereinbarten, welche monatlich vom Lohn abgezogen wurde (vgl. Urk. D2/2 F/A 18 f., 20, 24 f.; Urk. D2/3 F/A 8-11, 15, 18 f., 21; Urk. D2/4 F/A 6; Beilage zu Urk. D2/3; Urk. D2/4.1; Prot. II S. 23). Der Beschuldigte und L._____ führten übereinstimmend aus, dass L._____ dem Beschuldigten am 26. Juni 2020 fristlos kündigte, dieser daraufhin seine Rechtsschutzversicherung einschaltete und anschliessend das Arbeitsverhältnis mittels Aufhebungsvereinbarung per 31. August 2020 aufgehoben wurde (Urk. D2/2 F/A 12-16; Urk. D2/3 F/A 15, 18; Urk. D2/4 F/A 13). L._____ erklärte in diesem Zusammenhang, er habe auf Ersuchen des Beschuldigten eingewilligt, dass er das Fahrzeug bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses fahren könne (Urk. D2/3 F/A 15; Urk. D2/4 F/A 14, 16). Der Lohn des Beschuldigten sei noch bis Ende August 2020 bezahlt worden und somit seien auch die Leasingraten bis zur

- 24 - Auflösung des Arbeitsverhältnisses bezahlt worden (Urk. D2/3 F/A 17; Urk. D2/4 F/A 14-16). Somit ist – in Abweichung zum Anklagesachverhalt – erstellt, dass dem Beschuldigten von März 2019 bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses Ende August 2020 insgesamt 18 Raten (vgl. auch zweitletzte Beilage zu Urk. D2/3) zu Fr. 400.– vom Lohn abgezogen wurden. Sodann lässt sich gestützt auf die konstanten Aussagen von L._____ (vgl. Urk. D2/3 F/A 13 f., Urk. D2/4 F/A 8 f.) und die Kopie des Fahrzeugausweises (Urk. D2/4.4) erstellen, dass im Fahrzeugausweis auf den Eintrag 178 (Halterwechsel verboten) verzichtet wurde.

E. 4.3

Weiter lässt sich gestützt auf den Kaufvertrag zwischen dem Beschuldigten und K._____ erstellen, dass Ersterer den BMW 118i am 19. Mai 2020 für Fr. 17'500.– an Letzteren verkaufte (Urk. D2/4.2). Im "Verkaufsvertrag vom BMW 118i" hielt der Beschuldigte fest, dass das Auto bar bezahlt wurde und nicht "in Leasing oder sonstwas" sei (Urk. D2/4.3). Der Beschuldigte bestätigte in seiner polizeilichen Einvernahme, dass der Vertrag von Autoscout seine Unterschrift und diejenige von K._____ enthalte (Urk. D2/2 F/A 40 f.) und der Verkaufsvertrag betreffend den BMW 118i von ihm sei und seine Unterschrift enthalte (Urk. D2/2 F/A 43 f.).

E. 4.4

Hinsichtlich der Eigentümerschaft bzw. der Verfügungsbefugnis über den BMW 118i führte der Beschuldigte in der polizeilichen Einvernahme vom 23. Juni 2021, zu welcher er infolge Verhinderung der Verteidigung alleine erschien (vgl. Urk. D2/2 F/A 4) – trotz angeblichen Rats seiner Verteidigung, keine Aussagen zu machen (vgl. Urk. D2/2 F/A 5) – aus, es sei richtig, dass gemäss dem Leasingvertrag vom 5. März 2019 die I._____ AG Eigentümerin des Fahrzeugs und dieses durch die I._____ AG versichert sei (Urk. D2/2 F/A

20-22). Er stellte sich jedoch auf den Standpunkt, der BMW 118i sei auf ihn überschrieben worden, weshalb er zum Verkauf berechtigt gewesen sei. Er habe L._____ gesagt, dass er das Auto seiner Frau gebe bzw. seine Familie damit fahre. L._____ habe ihm daher gesagt, dass es in diesem Fall mehr Sinn mache, wenn er – der Beschuldigte – die Versicherung übernehme (Urk. D2/2 F/A 23). L._____ führte ebenfalls aus, die Versicherung sei im Laufe des Leasings geändert worden, da der Beschuldigte auf ihn zugekommen sei und ihn gefragt habe, ob er die Versicherung des Fahrzeugs sel-

- 25 - ber übernehmen könne (Urk. D2/3 F/A 12; Urk. D2/4 F/A 24). In der staatsanwalt-schaftlichen Einvernahme gab der Beschuldigte demgegenüber im Beisein seiner Verteidigerin an, das Auto sei nie ein Leasing gewesen. Wenn es ein Leasingver- trag gewesen wäre, hätte er das Auto nie auf sich überschreiben und verkaufen können, bevor er den ganzen Betrag bezahlt habe, da dann im Ausweis "Halter- wechselverbot" stehen würde. Ein Leasingvertrag könne man nur machen, wenn man diesen einer Bank einreiche und diese einwillige. Solange er dort gearbeitet habe, habe er die Raten über den Lohn regelmässig bezahlt. Als ihm gekündigt worden sei, habe er die Raten nicht mehr bezahlen können. Das habe er ihm (ge- meint L._____) gesagt. Dieser habe das Auto dann zurückhaben wollen und er habe ihm gesagt, dass er das Auto in der Zwischenzeit verkauft habe. Im Vertrag stehe, dass das Auto im Besitz der I._____ AG bleibe, aber als er mit L._____ ge- sprochen habe, sei dieser einverstanden gewesen, das Auto auf ihn zu überschrei- ben. In den folgenden ca. zwei Monaten habe er einen Ausweis gehabt, der auf ihn gelaftet habe, bis er das Auto verkauft habe. Das Auto sei auf die I._____ AG ein- gelöst gewesen. Wenn man ein Auto auf diese Weise ablöse und die Nummer zu- rückgebe, bekomme der Garagist vom Strassenverkehrsamt eine Abmeldung. L._____ habe das somit gewusst, daher sei es keine Veruntreuung gewesen. Er schulde zwar das Geld, aus seiner Sicht sei das jedoch keine Veruntreuung (Urk. 4/2 S. 5 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, er habe den BMW 118i von L._____ auf Abzahlung erhalten. Im Zeitpunkt des Ver- kaufs habe er das Fahrzeug zwar noch nicht vollständig abbezahlt, was er mit dem Auto schlussendlich mache, sei jedoch seine Sache. Es sei ja auf seinen Namen eingelöst gewesen, weshalb es ihm auf eine Art schon gehört habe. Er sei immer dazu bereit gewesen, das Auto abzuzahlen. Wäre er weiterhin bei der I._____ AG angestellt gewesen, hätte er die Raten weiter abbezahlt, obwohl er das Auto bereits verkauft habe (Prot. II S. 23 ff.). Dem Einwand des Beschuldigten, es habe sich nicht um einen Leasingvertrag, son- dern um einen Abzahlungsvertrag gehandelt, ist entgegenzuhalten, dass die recht- liche Qualifikation des Vertrags im Hinblick auf die rechtliche Würdigung nicht massgebend ist. So gab der Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme selbst an, gemäss Vertrag sei die I._____ AG Eigentümerin des Fahrzeugs (vgl.

- 26 - Urk. D2/2 F/A 21; Urk. D2/4/1). Zwar wurde im Leasingvertrag vom 5. März 2019 festgehalten, dass das Fahrzeug bis zur Zahlung aller Raten "im Besitz" der I._____ AG bleiben solle. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog (vgl. Urk. 52 S. 29), wird der Begriff "Besitz" jedoch im allgemeinen Sprachgebrauch von Laien häufig als Syn- onym für Eigentum verwendet, was auch der Beschuldigte in der polizeilichen Ein- vernahme zum Ausdruck brachte. Die Aussage, er sei aufgrund der Überschrei- bung des Autos zur Veräusserung berechtigt gewesen bzw. davon ausgegangen, dazu berechtigt gewesen zu sein, erweist sich darüber hinaus als Schutzbehauptung. Zum einen musste dem Beschuldigten, welcher im Zeitpunkt des Verkaufs des BMW 118i bereits seit über einem

Jahr in der Garage von L. _____ gearbeitet hatte, bekannt gewesen sein, dass die im Fahrzeugausweis eingetragene Haltereigenschaft nichts über das Eigentumsverhältnis am betreffenden Fahrzeug aussagt und auch der fehlende Eintrag 178 (Halterwechsel verboten) den eingetragenen Halter nicht per se zu einer Veräusserung ermächtigt. Dass der Beschuldigte im Falle des Weiterbestehens des Arbeitsverhältnisses bei der I. _____ AG die ausstehenden Raten möglicherweise weiter zu bezahlen beabsichtigte, ändert daran nichts. Das Vorbringen der Verteidigung, L. _____ und der Beschuldigte hätten beabsichtigt, dass der BMW 118i nach Durchführung des Privatkonkurses des Beschuldigten in dessen Eigentum übergehe, erweist sich ebenfalls als Schutzbehauptung, da weder L. _____ noch der Beschuldigte selbst im Verfahren jemals ein derartiges Vorgehen erwähnten. Zum anderen sagte der Beschuldigte selbst aus, das Fahrzeug sei nach Absprache mit L. _____ auf ihn überschrieben worden. Somit war der BMW 118i im Zeitpunkt des Verkaufs an K. _____ am 19. Mai 2020 gar nicht mehr auf die I. _____ AG eingelöst, weshalb diese auch nicht wie vom Beschuldigten behauptet vom Strassenverkehrsamt über den Halterwechsel hätte informiert werden können und somit keine Kenntnis vom Verkauf des Fahrzeugs hatte. Selbst wenn die I. _____ AG eine Mitteilung über den Halterwechsel infolge des Verkaufs erhalten hätte, würde eine solche nachträgliche Information keine Einwilligung in die bereits erfolgte Veräusserung darstellen. Aus den vorgenannten Gründen ist daher – entgegen der Verteidigung – kein rechtsmissbräuchliches Handeln seitens von L. _____ ersichtlich. Folglich ist erstellt, dass der Beschuldigte Kenntnis davon hatte, dass er nicht Eigentümer des BMW 118i war und somit bis

- 27 - zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Raten nicht zu dessen Verkauf berechtigt war. Indem er das Fahrzeug ohne Einverständnis der I. _____ AG dennoch verkaufte und ab September 2020 keine Raten mehr bezahlte, erlitt diese neben dem Restwert des Fahrzeugs – in Abweichung zum Anklagevorwurf – einen Schaden in der Höhe der ausstehenden 30 Raten zu je Fr. 400.–, mithin Fr. 12'000.–. Die Anklage scheint bei der Schadensberechnung fälschlicherweise von einer Abzahlung des Nettopreises von Fr. 26'000.– in monatlichen Raten von Fr. 400.– ausgegangen zu sein. Vereinbart wurde jedoch gemäss Leasingvertrag eine Leasingzahlung von insgesamt Fr. 19'200.– in monatlichen Raten zu Fr. 400.– über eine Laufzeit von 48 Monaten (vgl. Urk. D2/4.1). Hiervon hatte der Beschuldigte gemäss vorstehenden Erwägungen bis Ende August 2020 bereits 18 Raten zu Fr. 400.– bezahlt. Durch den unrechtmässigen Verkauf des Fahrzeugs bereicherte sich der Beschuldigte schliesslich im Umfang des Verkaufserlöses von Fr. 17'500.– unrechtmässig.

E. 4.5

Gestützt auf die vorgenannten Beweismittel ist folglich der Anklagesachverhalt betreffend Dossier 2 erstellt, wobei zu berücksichtigen ist, dass dem Beschuldigten von März 2019 bis Ende August 2020 insgesamt 18 Raten zu Fr. 400.– vom Lohn abgezogen wurden und der I. _____ AG in Abweichung zum Anklagevorwurf neben dem Restwert des Autos aufgrund der ausgebliebenen Raten ein Schaden von Fr. 12'000.– entstand.

E. 4.6

Gestützt auf die vorgenannten Beweismittel ist der Anklagesachverhalt betreffend Dossier 1 in Übereinstimmung mit den Erwägungen der Vorinstanz (vgl. Urk. 52 S. 11 f.) als erstellt zu qualifizieren.

E. 5

Oktober 2022 E. 4.3.3; 6B_538/2022 vom 9. September 2022 E. 2.1.3). Der Vor- satz in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal des Anvertrautseins ist gegeben, wenn der Täter wusste oder zumindest in Kauf nahm, dass er über die ihm übergebenen Vermögenswerte oder Gegenstände nicht frei verfügen durfte (Urteil des Bundes- gerichts 6B_79/2011 vom 5. August 2011 E. 5.4.2). In subjektiver Hinsicht wird zu- dem die Absicht unrechtmässiger Bereicherung verlangt, welche regelmässig mit der Aneignung selbst gegeben ist (BGE 114 IV 133 E. 2b). Eventualvorsatz ist ge- geben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Verwirklichung des Tatbe- standes für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall sei- nes Eintritts in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB), sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. Was der Täter weiss, will und in Kauf nimmt, betrifft eine innere Tatsache und ist Tatfrage, Rechtsfrage ist hingegen, ob gestützt auf die fest- gestellten Tatsachen bewusste Fahrlässigkeit, Eventualvorsatz oder direkter Vor- satz gegeben ist (BGE 147 IV 439 E. 7.3.1; 137 IV 1 E. 4.2.3; 135 IV 152 E. 2.3.2; je mit Hinweisen).

- 29 -

E. 5.1

Ausgangslage

E. 5.1.1

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten in Übereinstimmung mit dem An- trag der Staatsanwaltschaft der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 StGB schuldig.

E. 5.1.2

Die Verteidigung stellt wie bereits vor Vorinstanz ein vorsätzliches Handeln des Beschuldigten in Abrede, da er davon ausgegangen sei und davon habe aus- gehen dürfen, dass sich das Fahrzeug in seinem Eigentum befunden habe (Urk. 40 Rz. 72 ff.; Urk. 72 Rz. 67 ff.).

- 28 -

E. 5.2

Grundlagen

E. 5.2.1

Bezüglich der rechtlichen Grundlagen des Tatbestands der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB kann zur Vermeidung unnötiger Wiederho- lungen auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen wer- den (Urk. 52 S. 29 f.).

E. 5.2.2

Ergänzend ist betreffend den subjektiven Tatbestand festzuhalten, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das für den Vorsatz notwendige Wissen, soweit es sich auf Tatbestandsmerkmale bezieht, deren Verständnis eine Wertung voraussetzt, nicht die juristisch exakte Erfassung des gesetzlichen Be- griffs verlangt. Vielmehr genügt es, wenn der Täter den Tatbestand so verstanden hat, wie es der landläufigen Anschauung eines Laien entspricht (sog. Parallelwer- tung in der Laiensphäre). Versteht der Täter in laienhafter Anschauung die soziale Bedeutung des von ihm verwirklichten Sachverhalts, so handelt er mit Vorsatz, auch wenn er über die genaue rechtliche Qualifikation irrt, was als rechtlich unbe- achtlicher Subsumtionsirrtum anzusehen ist (BGE 129 IV 238 E. 3.2.2;

Urteile des Bundesgerichts 6B_42/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 2.1.3; 6B_364/2021 vom

E. 5.3

Würdigung

E. 5.3.1

Im zwischen dem Beschuldigten und der I. _____ AG abgeschlossenen Leasingvertrag wurde festgehalten, dass die I. _____ AG bis zur Zahlung aller Raten im Besitz bzw. Eigentümerin des Fahrzeugs bleibt. Der BMW 118i ist damit als fremd im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu werten. Da die I. _____ AG gemäss vertraglicher Vereinbarung trotz Übergabe und anschliessender Überschreibung auf den Beschuldigten bis zur Zahlung aller Raten Eigentümerin des Fahrzeugs blieb, der Beschuldigte mithin den Personenwagen zum Gebrauch überlassen erhielt und die Verfügungsmacht darüber erlangte, wurde ihm dieses im Sinne des Tatbestands anvertraut. Mit dem Verkauf des Fahrzeugs an K. _____ hat er wie ein Eigentümer darüber verfügt und sich das Fahrzeug angeeignet. Die objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sind damit erfüllt.

E. 5.3.2

Der Beschuldigte wusste aufgrund des durch ihn abgeschlossenen Leasingvertrags, dass er nicht Eigentümer des BMW 118i war und über diesen auch nicht im Sinne eines Eigentümers verfügen durfte. Wie vorstehend erwogen, ändert der Verzicht auf den Eintrag 178 (Halterwechsel verboten) und die spätere Überschreibung des Fahrzeugs auf den Beschuldigten daran nichts. Indem er den BMW 118i dennoch an K. _____ verkaufte, wollte er sich diesen aneignen. Der Beschuldigte handelte somit direktvorsätzlich. Die Absicht unrechtmässiger Bereicherung ist auch hier mit der Aneignung selbst gegeben. Vorliegend ist sie insbesondere darin zu sehen, dass der Verkaufserlös von Fr. 17'500.– nicht an die Eigentümerin herausgegeben wurde. Damit ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt.

E. 5.3.3

Der Beschuldigte ist folglich betreffend Dossier 1 des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 21 - C. Dossier 2 1. Anklagevorwurf Gemäss Anklagedossier 2 habe der Beschuldigte mit Leasingvertrag vom 5. März 2019 von der Firma Garage I. _____ AG, seiner damaligen Arbeitgeberin, einen BMW 118i mit einem Nettopreis von Fr. 26'000.– geleast. Die vereinbarten Leasingraten hätten Fr. 400.– monatlich betragen und seien dem Beschuldigten monatlich vom Lohn abgezogen worden. Bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses Ende August 2020 seien dem Beschuldigten total 19 Raten zu Fr. 400.– vom Lohn abgezogen worden. Gemäss Leasingvertrag sei das Fahrzeug bis zur Zahlung aller Raten im Besitz der I. _____ AG geblieben. Diese habe im Fahrzeugausweis auf einen Eintrag 178 (Halterwechsel verboten) verzichtet, da es sich beim Leasingnehmer um einen ihrer Arbeitnehmer gehandelt habe. Am 19. Mai 2020 habe der Beschuldigte den genannten Personenwagen ohne Einwilligung des Eigentümers zum Preis von Fr. 17'500.– an K. _____ verkauft, welcher den Betrag bar bezahlt habe. Der Beschuldigte habe Kenntnis gehabt, dass er nicht Eigentümer des Personenwagens und dementsprechend nicht berechtigt gewesen sei, darüber wie ein Eigentümer zu verfügen, insbesondere diesen an

eine Drittperson zu verkaufen. In- dem er den Personenwagen vertragswidrig und in Bereicherungsabsicht an K._____ weiterverkauft habe, habe er die I._____ AG im Betrag von ca. Fr. 18'400.– geschädigt und sich im Betrag von Fr. 17'500.– unrechtmässig bereichert. 2. Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte anerkennt den Anklagevorwurf im Wesentlichen. Er bestreitet jedoch, dass es sich beim Vertrag mit der I._____ AG vom 5. März 2019 um einen Leasingvertrag gehandelt habe und vertritt die Auffassung, es habe sich um einen Abzahlungsvertrag gehandelt und das Fahrzeug sei nach Absprache mit L._____ auf ihn überschrieben worden, weshalb er zur Veräusserung berechtigt gewesen sei (vgl. Urk. 4/2 S. 5 f. Urk. D2/2/1 F/A 18 ff.; Prot. II S. 23 ff.).

- 22 - 3. Ausgangslage

E. 5.4

Der Beschuldigte ist folglich der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 30 - D. Dossier 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.